

dungsvergütung ergibt, zu berufen; es verbleibt vielmehr bei seiner gesteigerten Unterhaltspflicht.

b) Als gesteigert Unterhaltspflichtiger ist der Antragsgegner gehalten, alle verfügbaren Mittel und insbesondere seine Arbeitskraft zur Erfüllung der Unterhaltsschuld einzusetzen. Dabei wird seine Leistungsfähigkeit nicht allein durch sein tatsächlich vorhandenes Einkommen und Vermögen bestimmt, sondern auch durch das von ihm unter zumutbarer Ausschöpfung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erzielbare Einkommen (vgl. *BGH*, FamRZ 2003, 1471; *Büte/Poppen/Menne*, Unterhaltsrecht, 2. Aufl. 2009, § 1603 Rz. 7).

Insoweit bestehen – entgegen der Ansicht der Beschwerde – keine Bedenken, dass das Familiengericht dem Antragsgegner ein monatliches Bruttoeinkommen in einer Größenordnung von etwa 1.600 € zugerechnet hat [wird ausgeführt].

Im Ergebnis ist die angefochtene Entscheidung daher nicht zu beanstanden, sondern ist die Beschwerde zurückzuweisen.

...

(Mitgeteilt vom 17. ZS – FamS – des KG, Berlin)

Anm. d. Red.: Zum Prüfungsumfang bei Annahme fiktiver Einkünfte bei einer Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind s. *BVerfG*, FamRZ 2008, 1145; FamRZ 2010, 183; FamRZ 2011, 626, m. Anm. *Borth*.

Nr. 1410 OLG Hamm – BGB §§ 1603 I, 1603 II, 1613 I; InsO § 302

(2. FamS, Beschluss v. 8.7.2011 – II-2 WF 286/10)

1. Zu den Voraussetzungen, im Fall eines eingeleiteten Insolvenzverfahrens eine Ausnahme von der Restschuldbefreiung wegen Vorliegens einer unerlaubten Handlung zu erreichen, soweit ein Anspruch auf Zahlung rückständigen Unterhalts besteht (Leitsatz der Redaktion).

2. Dem Antrag eines Unterhaltsgläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes der unerlaubten Handlung wegen der Nichtbefriedigung zuvor titulierter Unterhaltsansprüche durch den Unterhaltsschuldner fehlt es auch dann nicht an einem Feststellungsinteresse, wenn der Unterhaltsschuldner einen negativen Feststellungsantrag mit dem Ziel erhebt, seinen Widerspruch gegen die Anmeldung der Unterhaltsforderung zur Insolvenztabelle für begründet zu erklären.

3. Die Darlegungs- und Beweislast für die den Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung begründenden Umstände i. S. des § 302 InsO trifft den Unterhaltsgläubiger. Dem Unterhaltsschuldner obliegt es, vom Unterhaltsgläubiger zu widerlegende Tatsachen vorzutragen, die die Annahme rechtfertigen, dass er nicht vorsätzlich gehandelt habe.

(Mitgeteilt von Richter am OLG H. *Pfeffer-Schnage*, Hamm)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung kann abgerufen werden unter www.nrwe.de.

Nr. 1411 OLG Koblenz – BGB § 1610 I, 1610 II

(13. ZS – 1. FamS –, Beschluss v. 6.4.2011 – 13 UF 88/11)

Unterbricht ein unterhaltsberechtigtes Kind die aufgenommene Erstausbildung für die Dauer von vier Jahren, ohne dass die Voraussetzungen eines vorübergehenden

den Versagens des Kindes vorliegen, so kann aufgrund konkret festzustellender Umstände der Unterhaltsanspruch fortbestehen, wenn die weitere Erfüllung des Unterhaltsanspruchs dem Unterhaltspflichtigen zumutbar ist.

(Leitsatz der Redaktion)

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG a. D. D. *Miesen*, Bonn)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. S. auch *BGH*, FamRZ 1998, 671.

Die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

Nr. 1412 OLG Karlsruhe – BGB §§ 1615I II S. 1, 1615I II S. 2, 1615I II S. 3, 1611 I

(18. FamS in Freiburg, Urteil v. 24.5.2011 – 18 UF 165/09)

Zur Versagung des Betreuungsunterhalts nach § 1615I II S. 3, 4 BGB, wenn die Unterhalt begehrende Mutter sich nach dem Vorbringen des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Vaters mehrere schwere Verfehlungen gegenüber dem Vater hat zuschulden kommen lassen.

Die Klägerin zu 1 begehrt von dem Beklagten die Zahlung von Betreuungsunterhalt [nach § 1615I II S. 3, 4 BGB] seit Dezember 2006. Die 2007 geborene Klägerin zu 2 verlangt von dem Beklagten die Zahlung von Kindesunterhalt seit Januar 2007. . . .

Das Amtsgericht hat durch Urteil vom 13.7.2009 dem Begehren der Klägerinnen überwiegend stattgegeben. . . .

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. . . .

Aus den Entscheidungsgründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten gegen die Verurteilung zur Zahlung von Kindesunterhalt an die Klägerin zu 2 ist überwiegend unbegründet [es folgen Ausführungen zu den Einkünften des Vaters und zur Verpflichtung, den Unterhalt ab Geburt des Kindes zu zahlen].

Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin zu 1 für die Zeit vom 12.12.2006 bis 20.3.2007 geburtsbedingten Unterhalt gemäß § 1615I Abs. 1 Satz 1 BGB und ab 21.3.2007 bis einschließlich 23.1.2010 Betreuungsunterhalt gemäß § 1615I Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB in Höhe von 20.003,48 € zu zahlen. . . .

5. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin zu 1 ist nicht verwirkt, § 1615I Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 1611 Abs. 1 BGB.

Nach den genannten Vorschriften braucht der zum Unterhalt Verpflichtete lediglich einen Beitrag zum Unterhalt in der Höhe zu leisten, die der Billigkeit entspricht, wenn sich der Unterhaltsberechtigte vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat (s. *BGH*, FamRZ 2010, 1888). Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen (*Palandt/Brudermüller*, BGB, 70. Aufl., § 1611 Rz. 1). Dabei können die Maßstäbe des § 1579 BGB Anhaltspunkte für die Beurteilung geben (*Johansen/Heinrich/Graba*, Eherecht, 5. Aufl., § 1611 Rz. 3 a. E.). Die Unterhaltsverpflichtung entfällt vollständig, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.

a) Die anfängliche Verweigerung der Umgangskontakte des Beklagten mit seiner Tochter durch die Klägerin zu 1 rechtfertigt keine Beschränkung oder den Ausschluss des Unterhaltsanspruchs. Zwar kann die erhebliche Beeinträchtigung des Umgangsrechts einen Härtegrund darstellen (vgl. *BGH*,

FamRZ 1987, 356, 358, zu § 1579 BGB). Der Beklagte hatte jedoch erst einen Anspruch aus § 1684 BGB, als seine Vaterschaft wirksam festgestellt war, somit ab August 2008. Der Klägerin zu 1 kann somit nicht vorgeworfen werden, sie hätte dem Beklagten vor dieser Zeit keine Umgangskontakte mit dem Kind gewährt.

In Hinblick darauf, dass nach der gerichtlichen Vereinbarung in der Zeit von Mai bis November 2009 – wenn auch nicht regelmäßige – begleitete Umgangskontakte in den Räumen des Kinderschutzbundes stattfanden und der Umgang sodann am 23.11.2010 einvernehmlich geregelt wurde, kann nicht von einer schweren Verfehlung gesprochen werden. Dies gilt auch bezüglich des Umgangsrechts der Großeltern väterlicherseits, die in die genannte Umgangsvereinbarung vom 23.11.2010 eingebunden sind.

Soweit der Beklagte vorträgt, die Klägerin zu 1 habe gedroht, das **Kind nach Russland zu bringen**, stellt dies für sich genommen keinen Verwirkungsgrund dar. Ein Verwirkungsgrund könnte erst wegen hartnäckiger Verweigerung des Umgangsrechts gegeben sein, wenn das Kind tatsächlich ins Ausland verbracht wird (BGH, FamRZ 1987, 356, 358).

b) Der Beklagte beruft sich erfolglos auf Verwirkung wegen der **Verletzung der Auskunftspflicht** der Klägerin zu 1 gemäß Beschluss des Familiengerichts vom 22.6.2010 betreffend die Entwicklung des Kindes. Insoweit ist er ggf. gehalten, die im Beschluss angeordnete Auskunftspflicht im Wege der Vollstreckung durchzusetzen.

c) Die vom Beklagten vorgetragene – zum Teil streitige – **Körperverletzungen und Beleidigungen** der Klägerin zu 1 zu seinem Nachteil können – selbst wenn der Vortrag des Beklagten als wahr unterstellt wird – eine Verwirkung nicht rechtfertigen.

(1) Gemäß § 1615l Abs. 3 i. V. mit § 1601 Abs. 1 BGB können gravierende Straftaten zum Nachteil des Unterhaltsverpflichteten oder eines nahen Verwandten einen Härtegrund darstellen. Für die Frage der Schwere des Vergehens sind auch die Dauer der Beeinträchtigung von Bedeutung und der Umstand, ob der andere empfindlich getroffen wurde (*Erman/Graba*, BGB, 12. Aufl. 2008, § 1579 Rz. 15). Die vom Beklagten vorgetragene Körperverletzungen aus dem Jahr 2006 – vor der Geburt des Kindes – und sodann am 17.2.2007 – wenige Wochen nach der Geburt – stellen keine schwerwiegenden Straftaten i. S. des § 1611 Abs. 1 BGB dar. Es fehlt an einer erheblichen Beeinträchtigung des Beklagten.

Soweit sich der Beklagte auf Gewaltanwendungen der Klägerin zu 1 gegenüber dem gemeinsamen Kind im Januar 2010 und im Juli 2010 beruft, kommt eine Verwirkung schon deshalb nicht in Betracht, weil der Unterhaltsanspruch der Klägerin zu 1 zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden war (s. dazu *Johannsen/Henrich/Büttner*, § 1579 Rz. 27; *Wendl/Staudigl/Gerhardt*, Unterhaltsrecht, 7. Aufl. 2008, § 4 Rz. 671).

(2) Grund für eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs können wiederholte, schwerwiegende Beleidigungen sein, insbesondere wenn sie nachteilige Auswirkungen auf den persönlichen und beruflichen Bereich des Unterhaltsverpflichteten haben (*Palandt/Brudermüller*, § 1579 Rz. 18; *Büttner/Niepmann/Schwamb*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhaltes, 11. Aufl. 2010, Rz. 1122; *Wendl/Staudigl/Gerhardt*, § 4 Rz. 674). Der Beklagte hat nicht vorgetragen, ob und ggf. in welchem Maß sich die von ihm behaupteten, von der Klägerin zu 1 ausgebrachten Beleidigungen negativ ausgewirkt haben könnten. Eine gravierende Straftat liegt insoweit nicht vor. Soweit die Klägerin zu 1 gefragt haben soll, ob der Beklagte schon

tot sei, und sie angekündigt habe, sodann die Korken knallen zu lassen, bewegt sich dieses Fehlverhalten zwar auf einem menschlich und gesellschaftlich betrachtet bedauerlichen, aber nicht völlig ungewöhnlichen Niveau und kann nicht zu einer Kürzung oder Versagung des Unterhaltsanspruchs führen (*OLG Karlsruhe*, FamRZ 2004, 971).

d) Der Tatbestand gemäß § 1615l Abs. 3 i. V. mit § 1611 Abs. 1 Satz 1 3. Var. BGB ist – entgegen der Auffassung des Beklagten – nicht deshalb erfüllt, weil die Klägerin zu 1 im Jahr 2006 einen Betrag zum Nachteil des Beklagten begangen haben und ihm deshalb ein Schaden in Höhe von 5.990 € entstanden sein soll. In Hinblick darauf, dass der Beklagte erstinstanzlich vorgetragen hat, er habe diesen Betrag als Lohn für eine Bürotätigkeit der Klägerin zu 1 an sie überwiesen, ist der Vortrag bereits widersprüchlich und der dargelegte Verwirkungsgrund unschlüssig.

e) Der Unterhaltsanspruch der Klägerin zu 1 ist nicht deshalb verwirkt, weil die Klägerin im laufenden Unterhaltsprozess – nach dem streitigen Vortrag des Beklagten – **unvollständige Angaben** zu ihren Einkünften gemacht haben soll. Grundsätzlich können falsche Angaben zu den Einkünften zu einer Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1611 Abs. 1 BGB führen (*OLG Koblenz*, FamRZ 1999, 402). Nachdem die Klägerin zu 1 im Berufungsverfahren zu ihren Einkünften, insbesondere zum Bezug von Elterngeld, Wohngeld, Hilfen nach dem SGBII sowie zu Einnahmen aus Erwerbstätigkeit vorgetragen hat und dies im Rahmen ihrer Bedürftigkeit berücksichtigt wurde, liegt jedenfalls keine schwere Verfehlung i. S. des § 1611 Abs. 1 BGB vor. Soweit der Beklagte substantiiert weitere Einkünfte der Klägerin behauptet hat, wurden diese nach den Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast in die Bewertung nach § 1577 Abs. 2 BGB einbezogen.

f) Die vom Beklagten behauptete Verzögerung der Vaterschaftsanerkennung stellt in Hinblick auf die Regelung des § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB, die ein Verschulden nicht voraussetzt und unbillige Härten über Abs. 3 ausgleicht, keinen Verwirkungsgrund dar.

g) In Hinblick darauf, dass der Beklagte nicht das Sorgerecht für das gemeinsame Kind ausübt, kann die Weigerung der sorgeberechtigten Klägerin zu 1, dem Kind einen dritten Vornamen nach Wahl des Beklagten sowie den Nachnamen des Beklagten zu erteilen, keinen Verwirkungsgrund darstellen. Das Recht zur **Bestimmung eines Vornamens** ist Ausfluss der elterlichen Sorge (*Palandt/Diederichsen*, vor § 1616 Rz. 10). Nach § 1617a Abs. 1 BGB erhält das Kind bei Geburt den Nachnamen des sorgeberechtigten Elternteils, somit den Namen der Klägerin zu 1.

e) Der Unterhaltsanspruch ist nicht verwirkt, weil die Klägerin zu 1 den Beklagten im Jahr 2005 aufgefordert hatte, mit ihr eine intime Beziehung einzugehen. Insoweit ist jedenfalls von einer Verzeihung auszugehen, die eine Verwirkung entfallen lässt.

Unserheblich ist in Hinblick auf § 1615l Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 1614 Abs. 1 BGB außerdem, ob die Klägerin in diesem Zusammenhang erklärt hat, sie werde den Beklagten finanziell nicht in Anspruch nehmen.

f) Die vom Beklagten behaupteten, **versuchten Abtreibungen** der Klägerin zu 1 können bereits deshalb keine – die Verwirkung auslösenden – schweren Verfehlungen sein, da sie gescheitert sind, § 218 Abs. 4 Satz 2 StGB.

g) Entgegen der Auffassung des Beklagten stellt es keine Verfehlung i. S. des § 1611 Abs. 1 BGB dar, die gemeinsame Konsultation eines Rechtsanwalts, Mediationsgespräche zur Regelung des Umgangs sowie Vergleichsvorschläge und Einigungen abzulehnen. Dies unterliegt der Privatautonomie einer jeden Partei. Ebenso ist es jeder Partei unbenommen, eigene Vergleichsvorschläge zu unterbreiten oder dies nicht zu tun. Die gerichtliche Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsforderungen ist ebenso wenig eine Verfehlung. Dies gilt in Hinblick auf die berechtigten Interessen der Klägerin zu 1 und ihrer minderjährigen Tochter auch dann, wenn der erkrankte Beklagte aufgrund des Prozesses gesundheitsschädigenden Stress erleidet.

h) Ungeachtet dessen kann ein für sich gesehen jeweils unerheblicher Sachverhalt zur Überschreitung der Tatbestandschwelle des § 1615I Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 1611 Abs. 1 BGB führen, wenn die stets **notwendige Gesamtschau** die Inanspruchnahme des Verpflichteten als unzumutbar erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall rechtfertigt jedoch auch die Gesamtschau des vom Beklagten vorgetragenen – streitigen – Verhaltens der Klägerin zu 1 keine Verwirkung des Anspruchs. Das vorliegende Unterhaltsverfahren wird besonders kontrovers geführt. Die vorgetragenen Verwirkungsgründe sind vor dem Hintergrund der streitig und kompromisslos geführten Auseinandersetzung der Parteien zu sehen, unterstreichen das zerrüttete, von keinerlei Vertrauen getragene Verhältnis der Parteien und führen letztlich dazu, dass die Vorhaltungen des Beklagten in ihrem Gewicht relativiert werden, sodass sie auch in ihrer Gesamtheit die Schwelle der Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Verpflichteten nicht überschreiten. . . .

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)

Anm. d. Red.: Das OLG prüft die Voraussetzungen eines Härtefalls nach den zitierten Vorschriften ausschließlich nach § 1611 I BGB. S. hierzu aber *BGH*, FamRZ 2008, 1739, 1744 – Prüfung der Frage, ob wegen der Nähe des Anspruchs gemäß § 1615I II BGB zu § 1570 BGB die Härteklausele des § 1579 BGB anstelle des § 1611 I BGB anzuwenden ist. S. ferner *Schwab*, FamRZ 2007, 1053, 1057.

4. Elterliche Sorge

Nr. 1413 OLG Hamm – BGB § 1684

(8. FamS, Beschluss v. 4.4.2011 – II-8 UF 161/10)

1. **Kein Umgangsrecht für einen Vater, wenn dieser sich anlässlich eines begleiteten Umgangs gegenüber seinem damals 8jährigen Sohn zwar objektiv sexuell übergriffig verhalten hat, sich aber darauf beruft, dass ein solches Verhalten in seinem Herkunftsland üblich sei und es für ihn auch keinen sexuellen Hintergrund gehabt habe.**

2. **Das Verbot der Schlechterstellung gilt in Kindersachssachen nicht, sodass der Zeitraum des Umgangsausschlusses vom Beschwerdegericht auch dann von Amts wegen verlängert werden kann, wenn nur der vom Umgangsausschluss benachteiligte Vater ein Rechtsmittel eingelegt hat.**

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG Ph. *Angstein*, Hamm)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung ist unter www.nrw.de abrufbar.

Nr. 1414 AmtsG Ansbach – BGB § 1684

(FamG, rkr. Beschluss v. 26.5.2011 – 4 F 283/10)

Zur Anordnung (hier: von der Mutter des umgangsberechtigten Vaters) begleiteten Umgangs bei nicht ausgeräumtem Verdacht von Drogenkonsum durch den Vater.
(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

Die Beteiligten sind die nichtehelichen Eltern des gemeinschaftlichen Kindes J. [geb. 2006]. Die Beziehung zwischen den Eltern wurde noch vor der Geburt von J. beendet. J. lebt seit der Geburt bei seiner Mutter, der auch die alleinige elterliche Sorge zusteht. Eine gerichtliche Regelung

des Umgangs besteht nur insoweit, als das Amtsgericht mit Beschluss vom 31.8.2010 das Umgangsrecht des Antragstellers mit seinem Sohn per einstweiliger Anordnung geregelt hat. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde ein 14-tägiger Umgang sonntags von 10 bis 18 Uhr angeordnet, der jeweils durch die Mutter des Antragstellers begleitet werden muss.

Der Vater hat auch im Hauptsacheverfahren die gerichtliche Regelung des Umgangs mit dem Kind beantragt. Er begehrt unbegleiteten Umgang mit seinem Sohn 14-tägig von Freitag bis Sonntag sowie eine Ferien- und Feiertagsregelung. Die Mutter hat diesem Antrag widersprochen. Sie ist derzeit nur zu begleiteten Umgängen bereit. . . .

Das Umgangsrecht für den Vater ist gemäß § 1684 BGB hinsichtlich des Umfangs und dessen Ausübung zu regeln:

Ein Umgang zwischen J. und seinem Vater dient grundsätzlich dem Kindeswohl. Zur Überzeugung des Gerichts wäre ein unbegleiteter Umgang derzeit mit dem Wohl von J. jedoch nicht zu vereinbaren, sodass es für das Kindeswohl erforderlich ist, nur einen **begleiteten Umgang** anzuordnen (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB). Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls besteht für das Gericht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller auch aktuell noch Betäubungsmittel, und zwar Cannabis-Produkte, konsumiert. Dies insbesondere deshalb, weil der Antragsteller aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Durchführung eines **Drogentestes** verweigert. Die Antragsgegnerin hat angeboten, die Kosten für einen negativen Test zu bezahlen. Sie hat des Weiteren angeboten, ebenfalls einen Drogentest zu machen. Die Befürchtung des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin ihn bloß schikanieren möchte, ist unter diesen Bedingungen wenig wahrscheinlich, zumal auch der Gutachter zu dem Ergebnis kommt, dass die Angst der Mutter authentisch ist. Zwar kann das Gericht den Antragsteller nicht zu einem solchen Drogentest verpflichten; es kann aber das Verhalten des Antragstellers in seine Überzeugungsbildung mit einbeziehen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Antragsteller selbst eingeräumt hat, in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum hinweg Cannabis konsumiert zu haben. Somit unterscheidet sich dieser Fall von anderen dadurch, dass der Antragsteller unstreitig bereits mehrfach Betäubungsmittel konsumiert hat und deswegen auch strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Auch insofern kann das Gericht hier keine Schikane durch die Antragsgegnerin erkennen. Bei einem Betäubungsmittelkonsum des Antragstellers bestünde bei unbegleiteten Umgängen aber eine eindeutige **Gefahr für das Kindeswohl**. Da der Antragsteller insoweit nicht bereit war, an der Aufklärung mitzuwirken, kommt zum Schutz des Kindes nur ein begleiteter Umgang in Betracht.

Frau K. ist zur Überzeugung des Gerichts zur Begleitung der Umgänge geeignet. Sie hat auch signalisiert, dass sie weiterhin zur Begleitung bereit sei. Das Gericht schließt sich der Einschätzung des Sachverständigen an, dass keine Bedenken gegen eine **Umgangsbegleitung durch die Großmutter** bestehen. Insbesondere wird diese Form der begleiteten Umgänge aufgrund der gerichtlichen Regelung im Verfahren der einstweiligen Anordnung seit vielen Monaten durchgeführt, ohne dass es zu Problemen gekommen wäre. . . .

Das bewilligte Umgangsrecht berücksichtigt ausreichend die Interessen des Vaters, greift aber in die Rechte des anderen Elternteils nur in vertretbarer Weise ein und entspricht dem Wohle des Kindes (§ 1684 BGB).

Die Einsetzung eines **Umgangspflegers** (§ 1684 Abs. 3 S. 3 BGB), wie vom Sachverständigen angeregt, ist weder rechtlich möglich noch erforderlich. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft stellt einen Eingriff in die elterliche Sorge der Mutter dar, die dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegt. Eine Umgangspflegschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn konkrete Umgangstermine oder -orte durch das Gericht für die Zukunft nicht festgelegt werden können, sondern nur allgemeine Vorgaben gemacht werden können und die Eltern nicht in der Lage sind, diese Vorgaben einvernehmlich auszufüllen. Im vorliegenden Fall hat das Gericht jedoch eine eindeutige Regelung hinsichtlich Ort